

Baden-Württemberg-Tarif

Tarifkonzept

Anlage zum Tarifierwendungs- und Einnahmefaufteilungsvertrag (TEV)

Baden-Württemberg-Tarif

Tarifkonzept

I	HINTERGRUND UND ZIELSETZUNG.....	3
II	DER BADEN-WÜRTTEMBERG-TARIF	4
II.1	Geltungsbereich.....	4
II.1.1	Räumlicher Geltungsbereich.....	4
II.1.2	Freigegebene Verkehrsmittel	4
II.2	Sortiment	5
II.2.1	Relationsbezogene Einzelfahrausweise.....	5
II.2.1.1	Ermäßigungen.....	6
II.2.1.2	Spezifische Regelungen für Gruppenkarten	6
II.2.1.3	Geltungsbereich.....	6
II.2.1.4	Geltungsdauer	7
II.2.1.5	Besonderheiten einzelner Fahrausweisarten.....	7
II.2.2	Pauschalpreistickets.....	7
II.2.2.1	Mitnahmeregelungen.....	8
II.2.2.2	Räumlicher Geltungsbereich	8
II.2.2.3	Zeitlicher Geltungsbereich.....	10
II.2.3	Kombitickets	10
II.2.3.1	Mitnahmeregelungen.....	11
II.2.3.2	Räumlicher Geltungsbereich	11
II.2.3.3	Zeitlicher Geltungsbereich.....	11
II.2.4	Hunde.....	11
II.2.5	Zeitkarten.....	11
II.2.5.1	Geltungsbereich.....	11
II.2.5.2	Geltungsdauer	12
II.2.5.3	Mitnahmeregelungen.....	12
II.3	Technische Spezifikation des Tarifs.....	12
II.3.1	Sortiment	12
II.3.2	Tarifbildende Einheiten (nur für relationsbezogene Fahrausweise)	13
II.3.3	Preisstufen	14
II.3.3.1	Preisstufen für den Teilweg im verbundüberschreitenden Verkehr.....	14
II.3.3.2	Preisstufen für die Anschlussmobilität	15
II.3.3.3	Preisstufen für Zeitkarten.....	15
II.3.4	Preistabelle	15
II.4	Kalkulation der Fahrpreise für den Relationsbartarif	16
II.4.1	Fahrpreise für verbundüberschreitende Verbindungen.....	16
II.4.2	Fahrpreise für die regionale Anschlussmobilität	16
II.5	Kalkulation der Fahrpreise für den Zeitkartentarif.....	17
III	INHALTLICHE AUSGESTALTUNG	18
III.1	Definition der Tarifgebiete (nur für relationsbezogene Einzelfahrausweise und Zeitkarten).....	18

III.2 Festlegung der Tarifentfernungen zwischen den Tarifgebieten für relationsbezogene Einzelfahrausweise.....	18
III.2.1 Festlegung der Preise für verbundüberschreitende Verbindungen	18
III.2.2 Festlegung der Preise für die regionale Anschlussmobilität.....	18
III.2.3 Fortschreibung der Preise für die Anschlussmobilität.....	19
III.3 Festlegung der Preise zwischen den Tarifgebieten für den bwZeitkarten-Tarif.....	19
IV VERSIONSTERMINE.....	22

Anhang 1: Sortiment des Baden-Württemberg-Tarifs

Anhang 2: Definition der Tarifgebiete und der Regelungen zur Anschlussmobilität

Anhang 3: Tarifentfernungen zwischen den Tarifgebieten

I HINTERGRUND UND ZIELSETZUNG

Mit seinerzeit 22 Verkehrsverbänden, ergänzt durch das Tarifsysteem der DB - Deutsche Bahn AG (ehemals C-Preis) und 50 weiterer Tarifkooperationen unterschiedlichster Ausprägung für Verbundgrenzen überschreitende Fahrten, gehörte Baden-Württemberg zu den Bundesländern mit der höchsten Tarifvielfalt und einer ausgeprägten Kleinteiligkeit im bundesweiten Quervergleich. Dies führte zu einer sehr hohen Komplexität für Fahrgäste, Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger.

Um die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs zu steigern, war das Ziel einen einfachen und kundenfreundlichen Tarif zu entwickeln. Die Vision lautete:

Eine Reise, ein Ticket –
egal ob Bus oder Bahn,
egal mit welchem Verkehrsunternehmen,
egal zu welchem Ziel.

Zum Fahrplanwechsel 2018/19 am 9. Dezember 2018 wurde für Verbundgrenzen überschreitende Fahrten der Baden-Württemberg-Tarif (bwtarif) im Gelegenheitsverkehr eingeführt („Stufe 1“).

Der bwtarif wurde im Weiteren im Einvernehmen mit den betroffenen Verkehrsverbänden, Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen weiterentwickelt. Zum Fahrplanwechsel 2020/21 am 13. Dezember 2020 wurden die Zeitkartenangebote im Verbundgrenzen überschreitenden Verkehr als wesentliches Element der Stufe 2 angeboten.

Aktuell wird die Integration des ÖSPV mit dem Ziel seiner vollständigen Einbindung des verbundgrenzenüberschreitenden Verkehrs in den BW-Tarif fortgeführt.

II DER BADEN-WÜRTTEMBERG-TARIF

II.1 Geltungsbereich

II.1.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der bwtarif ist im verbundgrenzenüberschreitenden Verkehr innerhalb Baden-Württembergs sowie auf ausgewählten Strecken außerhalb des Landes Baden-Württemberg gültig.

Der bwtarif gilt nicht für Fahrten im Durchgangsverkehr sowie für in den Geltungsbereich ein- oder ausbrechende Fahrten mit Ausnahme der in Anlage 1 explizit benannten Streckenkorridore.

Der Geltungsbereich außerhalb des Landes Baden-Württemberg ist sortimentspezifisch.

II.1.2 Freigegebene Verkehrsmittel

Er gilt im verbundgrenzenüberschreitenden Verkehr im gesamten SPNV des Landes Baden-Württemberg und auf allen Regiobuslinien sowie mit Einschränkungen im sonstigen ÖPNV:

- a. Beim Relationsbartarif (Einzel- und Rückfahrttickets) und im Zeitkartentarif kann der Kunde jeweils am Start und Ziel der Fahrt mit dem SPNV oder mit Bussen mit Ausnahme der Stationen auf Schweizer Landesgebiet den örtlichen ÖPNV nutzen.¹ Der räumliche Umgriff der freigegebenen Nutzung wird über die für den bwtarif definierten Tarifgebiete (s. Abschnitt II.3.2) beschrieben. Die Definition der Tarifgebiete orientiert sich an den jeweiligen Verbundzonen oder -waben. Sie werden bedarfsweise zusammengefasst, um den Geltungsbereich der integrierten Anschlussmobilität zu erweitern oder unterteilt, um den Geltungsbereich der integrierten Anschlussmobilität in sinnvoller Weise zu begrenzen. Es gilt zudem die sogenannte Abkürzungsregel, die besagt, dass der Kunde innerhalb eines Verbundgebietes den örtlichen ÖPNV auch auf Routen nutzen kann, die außerhalb der definierten Start- und Zielgebiete liegen, sofern die Fahrt mit dem örtlichen ÖPNV kürzer ist als mit dem SPNV. Die Abkürzungsregel sowie die Kalkulation der Anschlussmobilität wird im Vertrag zur Anschlussmobilität, der zwischen der BW-Tarif GmbH und den Verkehrsverbänden geschlossen wurde, geregelt.

¹ Der Einzelfahrausweis mit dem Aufdruck „+ ÖPNV in [Tarifgebiet(e)]“ berechtigt am jeweiligen Geltungstag zur einmaligen Fahrt in allen Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs vom Einstiegspunkt innerhalb des angegebenen Starttarifgebietes bis zum Einstiegsstation in die Bahn/Regiobusse bzw. von der Ausstiegsstation aus der Bahn/Regiobus bis zu einer beliebigen Station des öffentlichen Personennahverkehrs im aufgedruckten Zielgebiet.

- b. Für die Baden-Württemberg-Ticketfamilie, die RegioX-Ticketfamilie und den hierauf aufbauenden Kombitickets ist die Nutzung des ÖSPV innerhalb des jeweiligen Geltungszeitraums vollständig freigegeben. Bei Kombitickets gilt die Regelung am Wohnort für die jeweils einmalige Nutzung zur Hin- und Rückfahrt.

Voraussetzung für die Nutzung der Anschlussmobilität ist, dass der Kunde im Besitz der Fahrtberechtigung ist. Der bwtarif kann nicht flächendeckend im ÖSPV erworben werden. D.h. zur Nutzung der Anschlussmobilität ist entweder vor Fahrtantritt ein Ticket über den E-Vertrieb oder im Vorverkauf an den Verkaufsstellen des SPNV zu erwerben. Beim Hin- und Rückfahrtticket ist die Startanschlussmobilität bei der Rückfahrt ebenfalls enthalten.

II.2 Sortiment

II.2.1 Relationsbezogene Einzelfahrausweise

Die vollständige Sortimentsliste kann dem Anhang 1 zum Tarifkonzept entnommen werden. Einzelfahrausweise der 1. und 2. Klasse können unterschieden werden nach:

- bwEINFACH
- bwEINFACH ABO (nur für Inhaber von bwtarif Abo- und Jahreskarten)
- bwHIN UND ZURÜCK
- bwHIN UND ZURÜCK ABO (nur für Inhaber von bwtarif Abo- und Jahreskarten)
- bwWEITERFAHRT EINFACH
- bwWEITERFAHRT HIN UND ZURÜCK
- bwGRUPPE EINFACH (ab 6 Personen)
- bwGRUPPE HIN UND ZURÜCK (ab 6 Personen)

Fahrkarten zur Weiterfahrt decken Verbundrelationen von Tarifgebieten, die mit Zeitkarten der Nachbarverbände oder bwtarif-Zeitkarten erreicht werden können, ab. Dies ermöglicht Zeitkartenkunden einen Anschlussfahrchein bereits vor Fahrtantritt zu lösen. Die Fahrkarte zur Weiterfahrt ist nur in Kombination mit einer gültigen Zeitkarte des Nachbarverbandes oder einer bwtarif-Zeitkarte gültig.

II.2.1.1 Ermäßigungen

Für die Fahrausweisarten „bwEINFACH“ und „bwhIN UND ZURÜCK“ sowie „bwWEITERFAHRT EINFACH“ und „bwWEITERFAHRT HIN UND ZURÜCK“ werden folgende Ermäßigungen gewährt:

- Kinder bis einschließlich 5 Jahren: kostenlos
- Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren in Begleitung von Eltern oder Großeltern: kostenlos
- Allein reisende Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren: 50%
- BahnCard50: 50%
- BahnCard25: 25%

Das Lösen eines gesonderten Fahrausweises für Kinder bis einschließlich 5 Jahren ist nicht erforderlich. Die Mitfahrt von Kindern im Alter von 6 bis 14 Jahren ist nur dann kostenfrei, wenn die Anzahl der mitreisenden Kinder auf dem Fahrausweis des Erwachsenen eingetragen ist.

Kinder- und BahnCard-Ermäßigungen können kombiniert werden.

II.2.1.2 Spezifische Regelungen für Gruppenkarten

Der Normalpreis für Gruppenkarten beträgt 50% des Normalpreises für die einfache Fahrt. Für Kinder wird zusätzlich eine Ermäßigung von 50% gewährt.

Gruppenkarten sind unabhängig vom Verkauf im SPNV ab einer Gruppengröße von 37 Personen, in Bussen, Straßenbahnen und Stadtbahnen ab 10 Personen mit einer Frist von mindestens 7 Tagen vor dem Reisetag bei der zuständigen Servicestelle anzumelden. Nach Ablauf der Anmeldefrist besteht kein Anspruch auf einen Fahrausweis zum ermäßigten Gruppenkarten-Tarif. Der Kauf bzw. die Nutzung der Gruppenkarte ist ab den genannten Gruppengrößen nur in Verbindung mit einer Bestätigung zulässig.

II.2.1.3 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich von Einzelfahrausweisen mit Relationsbezug umfasst alle Bahnhöfe und Haltepunkte der DB und der NE-Bahnen in Baden-Württemberg einschließlich AVG und MV Mannheimer Verkehr.

Hinzu kommen folgende Strecken:

- **Mannheim** – Viernheim – **Weinheim**
- **Neckargemünd** – Neckarsteinach – Neckarhausen bei Neckarsteinach – Hirschhorn – **Eberbach**
- **Ulm Ost** – Thalfingen (b. Ulm) – Oberelchingen – Unterelchingen – **Langenau (Württ)**
- **Erzingen (Baden)** – Trasadingen – Wilchingen-Hallau – Neunkirch - Beringen Bad Bf – Neuhäusen Bad Bf – Schaffhausen – Herblingen – Thayngen – **Bietingen**

- **Lottstetten** – Jestetten – **Schaffhausen**
- **Grenzach** – Basel Bad Bf
- **Lörrach-Stetten** – Riehen – Riethen Niederholz – Basel Bad Bf
- **Weil am Rhein** – Basel Bad. Bf

Darüber hinaus ist die Nutzung der Strecke Ulm Hbf – Neu-Ulm – Finninger Str. – Gerlenhofen – Senden – Vöhringen – Bellenberg – Illertissen – Altstadt (Iller) – Kellmünz – Memmingen – Tannheim (Württ) im Transitverkehr möglich. In Verkehrsbeziehungen zu den Unterwegsbahnhöfen gelten Einzelfahrausweise des Baden-Württemberg-Tarifs nicht.

II.2.1.4 Geltungsdauer

Einzelfahrausweise sind bis 3 Uhr des Folgetages gültig.

II.2.1.5 Besonderheiten einzelner Fahrausweisarten

Hin- und Rückfahrtticket: Beim Kauf des Hin- und Rückfahrttickets ist der Tag der Rückfahrt auszuwählen.

Fahrausweise für die Hin- und Rückfahrt gelten an dem auf dem Fahrausweis jeweils angegebenen Geltungstagen für die Hin- bzw. Rückfahrt. Bei fehlender Angabe des Tages für die Rückfahrt ist die Rückfahrt am gleichen Tag wie die Hinfahrt anzutreten. Bei Fahrausweisen für Hin- und Rückfahrt wird nach Antritt der Rückfahrt der Fahrausweis für die Hinfahrt ungültig. Die Geltungsdauer der jeweiligen Fahrt endet um 3.00 Uhr des auf den Geltungstag der jeweiligen Fahrt folgenden Tages.

Beim personenbedienten Erwerb von Hin- und Rückfahrtticket in Bussen, Straßenbahnen und Stadtbahnen ist nur der Kauf eines Hin- und Rückfahrttickets mit Geltungstag für Hin- und Rückfahrt am Kauftag möglich.

II.2.2 Pauschalpreistickets

Im bwtarif werden folgende Pauschalpreistickets in der 1. und 2. Klasse angeboten:

- Baden-Württemberg-Ticket
- bwTAG
- Baden-Württemberg-Ticket NACHT (nur 2. Klasse)
- Baden-Württemberg-Ticket YOUNG (nur 2. Klasse)
- MetropolTagesTicket
- MetropolTagesTicket PLUS
- RegioX-Ticket (nur 2. Klasse)

- RegioX-Ticket PLUS (nur 2. Klasse)
- bwFAHRRAD

II.2.2.1 Mitnahmeregelungen

Die Pauschalpreistickets, mit Ausnahme der bwFAHRRAD Tickets, können genutzt werden von:

- bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen sowie
- kostenfrei bis zu 3 Kindern bis einschließlich 14 Jahren

Ein Baden-Württemberg-Ticket Young kann genutzt werden von:

- bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sowie

kostenfrei bis zu 3 Kindern bis einschließlich 14 Jahren Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Personenzahl werden sie nicht gezählt.

Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Personenzahl als Person gezählt.

BahnCard-Ermäßigungen werden bei Pauschalpreistickets nicht gewährt.

Ein Baden-Württemberg-Ticket ist nur gültig, soweit in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag sowie Name und Vorname aller reisenden Personen eingetragen sind. Kostenfrei reisende Kinder bis einschließlich 14 Jahren sind nicht einzutragen.

II.2.2.2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Baden-Württemberg-Tickets sowie bwTAG gelten im ÖPNV in Baden-Württemberg. Im SPNV gelten sie darüber hinaus auf den Relationen gemäß Abschnitt 0 und auf folgenden Strecken außerhalb Baden-Württembergs:

- Karlsruhe-Knielingen –Ludwigshafen
- Rheinsheim - Germersheim
- Mannheim – Ludwigshafen
- Walldürn-Rippberg – Wertheim-Bestenheid
- (Lauda –) Gaubüttelbrunn – Würzburg
- Crailsheim – Schnelldorf
- Pflaumloch – Nördlingen
- Ulm – Senden – Weißenhorn / Memmingen
- Tannheim – Memmingen
- Wangen – Lindau
- Kressbronn – Lindau
- Konstanz – Kreuzlingen

- Basel Bad Bf – Basel SBB

Das bwFAHRRAD gilt im SPNV des Geltungsbereichs des Baden-Württemberg-Tickets. Für die Mitnahme von Fahrrädern in Bussen, Straßenbahnen und Stadtbahnen gelten die Regelungen der Unternehmenstarife der beteiligten Verkehrsunternehmen bzw. Verkehrsverbände.

Die MetropolTagesTickets gelten im ÖPNV in den folgenden acht Verbundräumen ohne Übergangsbereiche zu den Nachbarverbänden:

- Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart (VVS)
- Heilbronner-Hohenloher-Haller Nahverkehr (HNV)
- Kreisverkehr Schwäbisch Hall
- OstalbMobil
- Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau (naldo)
- Verkehrsgesellschaft Freudenstadt (vgf)
- Verkehrsgesellschaft Bäderkreis Calw (VGC)
- Verkehrsverbund Pforzheim-Enzkreis (VPE)

Der Geltungsbereich der RegioX-Tickets umfasst:

- Karlsruher Verkehrsverbund (KVV) inkl. KVV-Übergangswaben zum VRN
- Verkehrsverbund Pforzheim-Enzkreis (VPE)
- Verkehrsgemeinschaft Landkreis Freudenstadt (VGF)
- Verkehrsgesellschaft Bäderkreis Calw (VGC)
- Buslinien in Rheinland-Pfalz mit den Zielen Dahn, Hauenstein und Wissembourg
- Die Schienenstrecke zwischen Lingenfeld und Speyer Hbf
- Die Schienenstrecke zwischen Maikammer-Kirrweiler und Neustadt (Wstr.) Hbf
- Die Schienenstrecke zwischen Rinnthal und Hinterweidenthal bzw. Bundenthal-Rumbach

II.2.2.3 Zeitlicher Geltungsbereich

Das bwTAG, das MetropolTagesTicket PLUS sowie das RegioX-Ticket PLUS gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten im gesamten Geltungsbereich Montag bis Freitag ab 0:00 Uhr bis 3:00 Uhr des Folgetages.

Das bwFAHRRAD und das bwFAHRRAD zum Kulturbahnticket gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten im gesamten Geltungsbereich ab 0:00 Uhr bis 3:00 Uhr des Folgetages.

Das Baden-Württemberg-Ticket, das Baden-Württemberg-Ticket Young, das MetropolTagesTicket sowie das RegioX-Ticket gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten im gesamten Geltungsbereich, und zwar

- Montag bis Freitag ab 9:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages
- Samstag und Sonntag, am 24. und 31. Dezember sowie an den in ganz Baden-Württemberg gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen ab 0:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages
- Soll die erste Fahrt zwischen 0:00 und 3:00 Uhr des Folgetages angetreten werden, muss das Ticket vor Beginn des Folgetages erworben werden.

Ein Baden-Württemberg-Ticket Nacht gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten im gesamten Geltungsbereich, und zwar

- Sonntag bis Donnerstag ab 18:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 6:00 Uhr des Folgetages
- Freitag und Samstag, am 24. und 31. Dezember sowie an in ganz Baden-Württemberg gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen ab 18:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 7:00 Uhr des Folgetages
- Soll die erste Fahrt zwischen 0:00 und 6:00 bzw. 7:00 Uhr des Folgetages angetreten werden, muss das Baden-Württemberg-Ticket Nacht vor Beginn des Folgetages erworben werden.

II.2.3 Kombitickets

Kombitickets werden auf Grundlage einer Vereinbarung mit dem jeweiligen Veranstalter und ggfs. weiteren (Verkehrs-) Dienstleistern angeboten. Es gibt folgende Kombitickets:

- Kombiticket Europa-Park Rust
- Kombiticket Insel Mainau
- Kombiticket Landesmesse Stuttgart

II.2.3.1 Mitnahmeregelungen

Die Mitnahmeregelungen werden spezifisch je nach Kombiticket festgelegt...

II.2.3.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Kombitickets erstreckt sich, soweit nichts anderes angegeben, über den Geltungsbereich der Baden-Württemberg-Tickets (vgl. Abschnitt II.2.2.2).

Innerhalb von Baden-Württemberg berechtigt ein Kombiticket zur einmaligen Benutzung aller Verkehrsmittel auf dem Hinweg und zur einmaligen Benutzung aller Verkehrsmittel auf dem Rückweg.

II.2.3.3 Zeitlicher Geltungsbereich

Kombitickets sind von 0:00 Uhr bis 3:00 Uhr des Folgetages gültig.

II.2.4 Hunde

Hunde, die nicht in Behältnissen wie Handgepäck untergebracht sind oder nicht untergebracht werden können, werden unter der Voraussetzung, dass sie angeleint und mit einem für sie geeigneten Maulkorb versehen sind, mitgenommen.

Diese Hunde werden zum Kinderpreis befördert. Ein BahnCard-Rabatt ist hierbei ausgeschlossen. Bei Pauschalpreistickets zählen diese wie eine Person (vgl. Abschnitt II.2.2.1).

II.2.5 Zeitkarten

Der bwtarifumfasst folgende nicht-übertragbare Zeitkarten in der 1. und 2. Klasse:

- bwMONAT,
- bwMONAT AUSBILDUNG (nur 2. Klasse)
- bwABO,
- bwABO SOFORT
- bwABO AUSBILDUNG, (nur 2. Klasse)
- bwJAHR
- bwJOB, rabattiert mit 5% oder 10%
- Schülerferienticket (nur 2. Klasse)

II.2.5.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich von Zeitkarten mit Ausnahme des Schülerferientickets entspricht dem der Einzelfahrausweise (s. Abschnitt II.2.1.3).

Der räumliche Geltungsbereich des Schülerferientickets entspricht dem der Baden-Württemberg-Tickets (s. Abschnitt II.2.2.2).

II.2.5.2 Geltungsdauer

Die Zeitkarten des bwtarif gelten jeweils für den definierten Zeitraum ab einem vom Kunden gewählten Starttermin (gleitende Geltungsdauer). Im Abo schließen sich die Geltungsräume der aufeinanderfolgenden Monate bzw. Jahre unmittelbar an.

Monatskarten gelten jeweils bis 12 Uhr des auf den letzten Geltungstag folgenden Werktags.

II.2.5.3 Mitnahmeregelungen

Beim bwABO, bwJOB und bwJAHR ist an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in Baden-Württemberg die Mitnahme von einer Person ab 15 Jahren sowie drei eigenen Kindern bzw. Enkelkinder im Alter zwischen 6 und 14 Jahren unentgeltlich gestattet

Die Regelung gilt nicht für Ausbildungszeitkarten und Schülerferientickets

II.3 Technische Spezifikation des Tarifs

Um den technischen Entwicklungsaufwand gering zu halten, lehnt sich die Implementierung des bwtarif an den Niedersachsen-Tarif an. Parallel hierzu wird ein Produkt- und Kontrollmodul (PKM) erstellt.

II.3.1 Sortiment

Das Sortiment des bwtarif wird eindimensional definiert. D.h., jeder in Abschnitt II.2 genannten Ticketart mit Kombinationen aus verschiedenen Merkmalen wird ein Datensatz zugeordnet.

Variable Größen sind bei Einzel- und Gruppenkarten die Personenanzahl und Ermäßigungen. Bei Einzelkarten sind die Anzahl kostenlos mitreisender Kinder und der Ermäßigungsgrund zu erfassen. Bei Gruppenkarten ist die Anzahl mitreisender Erwachsener und Kinder zu erfassen. Der Preis ist anhand der Preisstufe (s. unten), der Gruppengröße und den zu Grunde liegenden Ermäßigungsgründen zu ermitteln.

Sortimente können zeitliche Einschränkungen innerhalb des Geltungszeitraums eines Tarifstandes aufweisen (z.B. Schülerferienticket).

II.3.2 Tarifbildende Einheiten (nur für relationsbezogene Fahrausweise)

Tarifpunkte und Tarifgebiete sind die tarifbildenden Raumeinheiten für den bwtarif. Die Bildung von Tarifpunkten und Tarifgebieten folgen nachstehenden Regelungen:

- Grundlage für die Definition der Tarifpunkte sind Städte oder Stadtteile bzw. Gemeinden oder Gemeindeteile bzw. SPNV-Stationen in Gebieten ohne Anschlussmobilität (Bahnstationen außerhalb Baden-Württembergs).
- Tarifpunkte werden Tarifgebieten zugeordnet. Dabei können mehrere Tarifpunkte zu einem Tarifgebiet zusammengefasst werden. Die Zusammenfassung kann richtungsbezogen unterschiedlich definiert sein (z.B. entsprechend den Definitionen in den Verkehrsverbänden in denen Tarifpunkte mehreren Tarifzonen zugeordnet sind).
- Die Tarifgebiete orientieren sich nach Möglichkeit an den Definitionen der Tarifzonen der Verbünde.
- Die Verbünde vertreten unter Beachtung der jeweils gültigen Verbundverträge und EAV-Regelungen die Interessen der Verkehrsunternehmen und der Aufgabenträger des ÖSPV in ihrem Verbundraum und organisieren hierfür die nötigen Mandate und Beschlüsse innerhalb ihres Verbundes. Auf dieser Grundlage übernehmen sie die Zuständigkeit für die Definition der Tarifgebiete und zur Kalkulation der Anschlussmobilität (s. Abschnitt III.1).
- Da innerhalb eines Tarifgebiets die Preise für die verbundüberschreitenden Verkehre gleichzustellen sind (vgl. Abschnitt II.2.1) und dies Auswirkungen auf die Erlössituation der Unternehmen, die im verbundüberschreitenden Verkehr tätig sind, haben kann, ist nach Einführung des bwtarif eine Anpassung der Tarifgebiete nur noch in Abstimmung zwischen den jeweiligen im verbundüberschreitenden Verkehr tätigen Unternehmen, die mindestens eine Station innerhalb des jeweiligen Tarifgebietes bedienen, und den jeweiligen Verkehrsverbänden möglich.²

Tarifpunkte sind definiert über

- eine eindeutige Beschreibung des Tarifpunktes (Nummer und Name),
- eine eindeutige (d.h. mit anderen Tarifpunkten überschneidungsfreie) geografische Begrenzung,

² Hinweis: SPNV-Aufgabenträger nehmen ihre Verantwortung/Zuständigkeit im Rahmen der Verkehrsverträge wahr.

- eine Zuordnung der eingeschlossenen Gemeinden- oder Gemeindeteile bzw. Städte und Stadtteile.
- eine Zuordnung der in dem Tarifgebiet liegenden Stationen (Bahn und Bus),

Tarifgebiete sind definiert über

- eine eindeutige Beschreibung des Tarifgebietes (Nummer und Name),
- eine Zuordnung der darin eingeschlossenen Tarifpunkte,
- soweit möglich und sinnvoll: eine Zuordnung zu Verbund und Tarifzonen des jeweiligen Verbundes.

Zusätzlich wird eine Zuordnung der Stationen zu den Tarifgebieten erzeugt, so dass eine Auswahl des Start- und Zieltarifgebietes auch über die Auswahl der Stationen erfolgen kann.

II.3.3 Preisstufen

Die Preisstufe stellt eine interne Kennung dar. Für relationsbezogene Fahrausweise werden Preisstufen definiert:

- Preisstufen für den Teilweg im verbundüberschreitenden Verkehr (s. Abschnitt II.3.3.1) und
- Preisstufen für die Anschlussmobilität (s. Abschnitt II.3.3.2)
- Preisstufen für Zeitkarten auf Basis einer Kombination der Verbundzeitkarten

II.3.3.1 Preisstufen für den Teilweg im verbundüberschreitenden Verkehr

Für den Teilweg im verbundüberschreitenden Verkehr repräsentiert die Preisstufe eine Tarifentfernung (z.B. Preisstufe 10 entspricht Fahrten mit einer Tarifentfernung von 10 bis 14 Kilometern). In bestimmten Fällen werden die Streckenabschnitte des SPNV über eine regionale Anschlussmobilität eingebunden (auch abrechnungstechnisch), da eine Bedienung zu bestimmten Verkehrszeiten nicht gewährleistet und damit die ausschließliche Einbindung der SPNV-Strecken nicht sinnvoll wäre und gesonderte Tarife für Bahn und Bus nur schwer zu kommunizieren wären:

- die Anbindung der Strecke Schaffhausen – Lottstetten, um den Fahrgast für den Fall, dass er bei der Fahrt von den an der Schweizer Strecke gelegenen Stationen keinen Fahrausweis des Relationsbartarifs lösen kann, nicht grundlegend schlechter gestellt wird,
- die Einbindung von SPNV-Strecken mit geringer Bedienung,
 - o die Strecke Lauchringen – Weizen (Wutachtalbahn) mit einzelnen Fahrten im Schülerverkehr und einzelnen Fahrten im Freizeitverkehr
 - o die Strecken Balingen – Schömberg, Eyach – Hechingen, Pfullendorf – Altshausen mit ausschließlicher Bedienung am Wochenende oder in den Ferien,

- die Strecke Neckarbischofsheim – Hüffenhardt (Krebsbachtalbahn) mit ausschließlicher Bedienung an einzelnen Wochentagen in den Sommermonaten und an Feiertagen,

Für Linien, die ausschließlich innerhalb eines Verbundes verkehren kann die Abrechnung ausschließlich über die Verbünde erfolgen. Die EVU müssen dem TEV nicht beitreten. Bei der Strecke Schaffhausen – Lottstetten fließen die anteiligen Erlöse direkt der SBB AG zu.

Für Relationstickets ist die Preisstufe aus den Kriterien

- Starttarifgebiet
- Zieltarifgebiet
- Preisalternative bzw. Route
- Ticketart

zu bestimmen.

Hierzu wird eine Relationsmatrix zur Verfügung gestellt, aus der die Preisstufe für die jeweilige Kriterienkombinationen entnommen werden kann.

II.3.3.2 Preisstufen für die Anschlussmobilität

Für den Preisbestandteil der Anschlussmobilität werden eigenständige Preisstufen definiert. Bei der Anschlussmobilität besteht kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Nomenklatur und der Fahrtweite. Aber auch hier werden jeder Preisstufe fahrausweisspezifische Preise zugeordnet.

II.3.3.3 Preisstufen für Zeitkarten

Eigenständige Preisstufen für Zeitkarten erlauben durch feste Spannungsverhältnisse eine Unterscheidung zwischen bwMONAT, bwABO, bwJAHR und den Ausbildungszeitkarten.

II.3.4 Preistabelle

Für jede zugelassene Kombination aus

- Preisstufe und
- Fahrausweisart

wird ein Preis hinterlegt.

II.4 Kalkulation der Fahrpreise für den Relationsbartarif

Der Fahrpreis für Einzel- und Hin- und Rückfahrttickets setzt sich zusammen aus

- einem Preisanteil für die verbundüberschreitende Verbindung (s. Abschnitt II.4.1),
- ggfs. einem Preisanteil für die integrierte regionale Anschlussmobilität (s. Abschnitt II.4.2)

II.4.1 Fahrpreise für verbundüberschreitende Verbindungen

Die Preise werden durch die Baden-Württemberg-Tarif GmbH entsprechend der für diese Beschlüsse gültigen Regelungen festgelegt. Die hierfür erforderlichen Informationen werden über eine Tarifdatenschnittstelle bereitgestellt.

II.4.2 Fahrpreise für die regionale Anschlussmobilität

Der relationsspezifische Preis für die regionale Anschlussmobilität wird nach folgenden Verfahrensgrundsätzen bestimmt:

- Für die regionale Anschlussmobilität (Fahrt mit dem ÖSPV über das unmittelbar an die SPNV- bzw. Regiobuslinien-Station angrenzende Tarifgebiet hinaus) wird ein Zuschlag berechnet, der dem Verbundfahrpreis für die zusätzlich durchfahrenen Tarifzonen³ entspricht.
- Auf den Preisbestandteil der regionalen Anschlussmobilität wird ebenfalls ein BahnCard-Rabatt gewährt. Die zu erwartenden Erlösminderungen aus den BahnCard-Rabatten sind durch einen Preisfaktor in der Kalkulation auszugleichen.
- Die Erlöse aus der regionalen Anschlussmobilität stehen wiederum den jeweiligen Verkehrsverbänden zu.
- Die Kalkulation der Preise erfolgt auf Grundlage der in den jeweiligen Verbundgebieten gültigen Tarife.
- Die Übernahme der Tarifmaßnahmen der Verkehrsverbände in das Tarifwerk erfolgt durch die Baden-Württemberg-Tarif GmbH. Dieser sind geplante Tarifmaßnahmen rechtzeitig zu melden. Die Maßnahmen müssen in sich konsistent sein und mit den jeweils bestehenden Regelungen des bwtarif konform gehen. Die Fristen für die Anmeldung und Umsetzung der Tarifmaßnahmen werden im Vertrag zur Anschlussmobilität festgelegt.

³ Hinweis: Der Preis für die zusätzliche durchfahrenen Verbundstufen ermittelt sich als Differenz aus dem Preis der für die ÖPNV-Fahrt erforderlichen Preis abzüglich des Preises für die bereits über die integrierte lokale Anschlussmobilität abgedeckten ÖPNV-Fahrweganteil.

- Kalkulationsbeispiele für die regionale Anschlussmobilität können Abschnitt III.2.2 entnommen werden.

II.5 Kalkulation der Fahrpreise für den Zeitkartentarif

Die Preise der bwtarif-Zeitkarten ermitteln sich aus der Kombination der relevanten Verbundzeitkarten mit einem Absenkungsfaktor. Die Absenkungsfaktoren sowie die anzuwendenden Verbundpreisstufen wurden mit Einführung der Zeitkarten zwischen der Baden-Württemberg-Tarif GmbH und den Verbänden abgestimmt. Näheres zur Preisbildung kann dem VAM entnommen werden.

III INHALTLICHE AUSGESTALTUNG

Die inhaltliche Ausgestaltung des Tarifs erfolgt auf Grundlage der Festlegungen zur Sortimentsstruktur entsprechend Kapitel 2 dieses Tarifkonzepts.

Das Fahrausweissortiment ist Anhang 1 zu entnehmen.

III.1 Definition der Tarifgebiete (nur für relationsbezogene Einzelfahrausweise und Zeitkarten)

In Abstimmung mit den Verkehrsverbänden wurden die Tarifgebiete definiert (siehe Anhang 2). Die integrierte Anschlussmobilität gilt in allen Tarifgebieten Baden-Württembergs. In Tarifgebieten mit einer oder mehreren SPNV- oder Regiobuslinien-Stationen gilt die integrierte lokale Anschlussmobilität. Die übrigen Tarifgebiete sind über die regionale Anschlussmobilität an die nächstgelegenen SPNV- bzw. Regiobuslinien-Stationen angebunden.

III.2 Festlegung der Tarifentfernungen zwischen den Tarifgebieten für relationsbezogene Einzelfahrausweise

Die Tarifentfernungen zwischen den Tarifgebieten sind in Anhang 3 zu finden.

III.2.1 Festlegung der Preise für verbundüberschreitende Verbindungen

Die Preise wurden im Jahr vor dem marktseitigen Start auf Basis der Preise des C-Tarifs festgelegt und werden nun im Rahmen der bwtarif-Preismaßnahmen fortgeschrieben.

III.2.2 Festlegung der Preise für die regionale Anschlussmobilität

Die regionale Anschlussmobilität dient der tariflichen Einbindung aller nicht direkt durch den SPNV oder Regiobuslinien erschlossenen Gebiete. Sie ist wie die integrierte lokale Anschlussmobilität verfahrenstechnisch voll in den bwtarif integriert (es ist nur ein Fahrausweis zu erwerben). Der Preis für den Streckenabschnitt innerhalb des Verbundes, der nicht durch die integrierte lokale Anschlussmobilität abgedeckt ist, wird zum Fahrpreis des Fahrausweises hinzugerechnet.

Anwendungsbeispiel DING (Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.):

- Die Tarifzonen DING 140,141 und 110 sind über die integrierte lokale Anschlussmobilität ange-

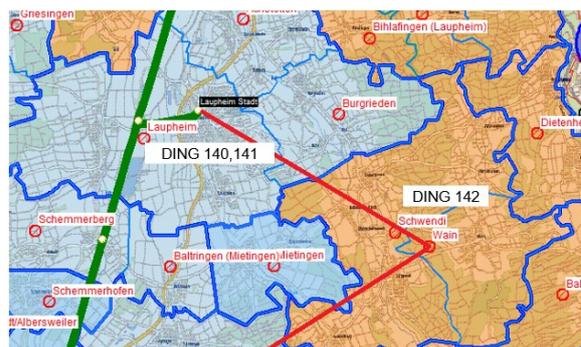


Abbildung 1: Beispiel regionale Anschlussmobili-

bunden.

- Die Tarifzone DING 142 (Schwendi/Wain) ist nicht über die lokale Anschlussmobilität erfasst, da die SPNV-Zugangsstellen außerhalb der Tarifzone liegen. Die Zone wird über die regionale Anschlussmobilität an die Stationen Biberach (RiB) und Laupheim Stadt angebunden.

Der Preis für die regionale Anschlussmobilität berechnet sich aus der Differenz zwischen der Preisstufe 2 (Laupheim) bzw. 3 (Biberach (RiB)) für Fahrten aus der Tarifzone DING 142 zu den SPNV-Stationen und der Preisstufe 1, die bereits im Rahmen der integrierten Anschlussmobilität abgegolten ist. Dieser Betrag ist noch mit einem Faktor von 1,22 zu multiplizieren, um die Erlösminderungen aus der Anerkennung der BahnCard auszugleichen.

Die Vorkalkulation der Preise für die regionale Anschlussmobilität erfolgte in Abstimmung mit den Verkehrsverbänden. Die endgültige Kalkulation der Preise für die regionale Anschlussmobilität erfolgte im Jahr vor dem marktseitigen Start des bwtarif auf Basis der damals geltenden Verbundfahrpreise. Die tarifgebietsspezifischen Regelungen zur regionalen Anschlussmobilität sind dem Anhang 2 zu entnehmen.

III.2.3 Fortschreibung der Preise für die Anschlussmobilität

- Preisfortschreibung zum Versionstermin im Dezember erfolgt auf Grundlage der jeweils aktuellen Verbundfahrpreise, um kritische Abhängigkeiten zwischen der Festlegung der Verbundpreise und der Festlegung der Preise des bwtarif auszuschließen.
- Zur Berücksichtigung der Weiterentwicklung der Preise: Berücksichtigung einer Pauschale von 1% auf die jeweils aktuellen Preise.
- Änderungen bei den in der Kalkulation anzusetzenden Übersteigerquoten je SPNV-Station sind frühzeitig anzumelden.
- Die TEV-Verkehrsunternehmen werden über die Änderung von Übersteigerquoten informiert. Widerspruch ist bei berechtigtem Interesse möglich. Im Falle eines nicht über Verhandlungen auflösbaren Dissenses sind Erhebungen nach einem noch festzulegenden Standard durchzuführen.

III.3 Festlegung der Preise zwischen den Tarifgebieten für den bwZeitkarten-Tarif

Die Zeitkarten im bwtarif werden auf Basis einer Kombination von Verbundzeitkarten mit einem Absenkungsfaktor berechnet. Hierbei werden die Preise der Zeitkarten vom Startort zum Übergangstarifpunkt sowie vom Übergangstarifpunkt zum Zielort in den jeweiligen Verbänden aufsummiert. Werden mehr als zwei Verbände durchfahren, werden bei den durchzufahrenden Verbänden die Zeitkarten zwischen den jeweiligen Übergangstarifpunkten ebenfalls berücksichtigt. Die sich daraus ergebene Summe wird durch einen Absenkungsfaktor angepasst und in wenigen Fällen, zum Beispiel

zum Ausgleich von Tarifhärten, manuell angepasst (siehe Formeln 1a und 1b). Der Absenkungsfaktor berücksichtigt die verschiedenen Tarifniveaus der Verbundpreise im Verhältnis zu den Preisen des Relationsbartarifs.

Der Zeitkartenpreis $P_{\text{bwtZK},ij}$ für eine Tarifrelation zwischen i und j im bwtarif setzt sich zusammen aus

- dem Preis der teuersten Verbundzeitkarte und
- den Preisen aller weiteren Verbundzeitkarten jeweils multipliziert mit dem relationsspezifischen Absenkungsfaktor $f_{A,ij}$

$$P_{\text{bwtZK},ij} = \max(P_{\text{VV1,ZK}}; P_{\text{VV2,ZK}}; \dots P_{\text{VVn,ZK}}) + \left(\sum_i P_{\text{VVi,ZK}} - \max(P_{\text{VV1,ZK}}; P_{\text{VV2,ZK}}; \dots P_{\text{VVn,ZK}}) \right) * f_{A,ij} \quad (1a)$$

$$P_{\text{bwtZK},ij} = \max(P'_{\text{bwtZK},ij}; P_{\text{bwtZK},\max}) \quad (1b)$$

mit

- $P_{\text{bwtZK},i}$ Preis der bwtarif-Zeitkarte für die Tarifrelation zwischen i und j
- $P'_{\text{bwtZK},ij}$ Vorläufiger rechnerischer Preis der bwtarif-Zeitkarte für die Tarifrelation zwischen i und j
- $P_{\text{bwtZK},\max}$ Preisobergrenze für die bwtarif-Zeitkarte
- $P_{\text{VV1,ZK}}$ Preis des Zeitkarte auf dem Teilweg 1 im Verkehrsverbund VV_1
- $P_{\text{VV2,ZK}}$ Preis des Zeitkarte auf dem Teilweg 2 im Verkehrsverbund VV_2
- $P_{\text{VVn,ZK}}$ Preis des Zeitkarte auf dem Teilweg n im Verkehrsverbund VV_n
- $f_{A,ij}$ Tarifabsenkungsfaktor für die Tarifrelation zwischen i und j

Die Preisbildung setzt auf den Monatspreisen der Abo-Zeitkarten der Verkehrsverbände auf. Die Preise für andere Zeitkartenarten im bwtarif werden über tariflich festgelegte Umrechnungsfaktoren aus dem Monatspreis für das Abo ermittelt.

Der hier ermittelte Wert entspricht dem Preis des bwABO. Die weiteren Zeitkartenpreise sowie die Preisobergrenzen ergeben sich aus einem fixen Spannungsverhältnis:

Fahrausweisart	Preisverhältnis (Basis: bwABO)	Preisobergrenze
bwMONAT	1,20	260,00 EUR
bwJAHR	12,00	2.600,00 EUR
bwABO	1,00	216,67 EUR
bwJOB 5%	0,95	205,83 EUR
bwJOB 10%	0,90	195,00 EUR
bwMONAT AUSBILDUNG	0,90	195,00 EUR
bwABO AUSBILDUNG	0,75	162,50 EUR

Die Anpassung der Zeitkartenpreise erfolgt auf Basis der Preisanpassungen der Verbundzeitkarten. Die Anpassung erfolgt jeweils zum großen Fahrplanwechsel im Dezember und entspricht dem Preisstand zum 1. Januar nach dem großen Fahrplanwechsel. Damit ist sichergestellt, dass keine mehrfachen Preisanpassungen der bwtarif-Zeitkarten über das Jahr erfolgen (Die Verbünde passen ihre Preise über das Jahr verteilt an)

Weitere Ausführungen zur Preisberechnung sind dem VAM zu entnehmen.

IV VERSIONSTERMINE

- Einspielen der allgemeine Preismaßnahme in der Regel einmal jährlich zum großen Fahrplanwechsel im Dezember
- Technisch keine Begrenzung der Anzahl an Auslieferungsterminen
- Zur Begrenzung des Aufwands, Beschränkung auf (Regel-) Versionstermine:
 - 1. April (i.d.R. nur Korrekturbedarf)
 - ZKleiner Fahrplanwechsel, ggf. Ergänzung für neue Stationen oder Strecken erforderlich (Anfang/Mitte Juni)
 - 1. August (i.d.R.nur Korrekturbedarf)
 - 1. Oktober (i.d.R. nur Korrekturbedarf)
 - Großer Fahrplanwechsel (Anfang/Mitte Dezember)
- Korrekturlieferung bei Bedarf möglich
- Update des Stationsverzeichnisses Bahn und Bus mit Zuordnung der Stationen zu den Tarifpunkten des bwtarif nach Bedarf auch zwischen den Versionsterminen